



## Beitragsordnung der SG Seehausen e.V.

Stand: 19.11.2019  
gültig ab: 01.01.2020

### 1. Beitrag

#### 1.1. Aktive Mitglieder

	Abteilung Fußball		Andere Abteilungen	
	Monatlich	Jährlich	Monatlich	Jährlich
Erwachsene (Vollzahler)	10,00 EUR	120,00 EUR	8,00 EUR	96,00 EUR
Erwachsene (Ermäßigt) <sup>(1)</sup>	8,00 EUR	96,00 EUR	6,00 EUR	72,00 EUR
Kinder (bis 14 Jahre)	6,00 EUR	72,00 EUR	6,00 EUR	72,00 EUR

<sup>(1)</sup> Arbeitssuchende, Studenten, Auszubildende, Rentner, Frührentner, Bundeswehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Jugendliche bis 18 Jahre

1.2. Passive Mitglieder (alle Abteilungen)                      2,50 EUR / Monat      30,00 EUR / Jahr

1.3. Für alle ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder (Übungsleiter, Vorstand, usw.) wird für den Zeitraum der Tätigkeit ein symbolischer Beitrag von 1,00 EUR / Monat (12,00 EUR / Jahr) erhoben. Ist das Mitglied parallel dazu aktiv in einer Sportart tätig, ist weiterhin der volle Beitrag zu leisten.

### 2. Beitragskassierung

2.1. Die Kassierung erfolgt halbjährlich.

2.2. Die Abrechnung beim Vorstand hat bis zum 30. Mai bzw. 30. November zu erfolgen.

2.3. Begleicht ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis zu den o.g. Terminen, erfolgt eine Mahnung. Die Mahnfrist beträgt einen Monat. Bei Fristüberschreitung erhöht sich der Beitrag um 0,50 EUR monatlich.

2.4. Die Begleichung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in bar. Nach Erteilung der entsprechenden Einwilligung kann alternativ ein Lastschrifteinzug erfolgen.

### **3. Ein- / Austrittserklärungen, Ummeldungen von aktiver auf passive Mitgliedschaft**

- 3.1. Ein- bzw. Austrittserklärungen, sowie Ummeldungen von aktiver auf passive Mitgliedschaft, haben schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Formulare dazu sind bei den Abteilungsleitern bzw. den Kassierern oder dem Vorstand erhältlich.
- 3.2. Bei Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,00 EUR erhoben. Diese gilt nicht für Kinder und Jugendliche.
- 3.3. Tritt eine Person ein bzw. aus oder meldet sich um, ist der laufende Monat voll zu zahlen.

### **4. Ehrenmitgliedschaft**

- 4.1. Ehrenmitgliedschaft wird Personen angetragen, welche sich durch besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet haben. Diese können sowohl Mitglieder als auch Vereinsfreunde sein.
- 4.2. Ehrenmitgliedschaft wird nur zu Jubiläen vergeben.
- 4.3. Nach Eingabe von Vorschlägen entscheidet der Vorstand mit den Abteilungsleitern über die Ehrenmitgliedschaft.
- 4.4. Ehrenmitglieder genießen alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.
- 4.5. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht enthoben.

### **5. Ehrungen und Leistungen zur Vereinspflege**

- 5.1. Geehrt werden Personen, welche sich durch besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet haben.
- 5.2. Nach Eingabe von Vorschlägen entscheidet der Vorstand mit den Abteilungsleitern über die Art und Weise der Ehrung.
- 5.3. Leistungen zur Vereinspflege sind vorgesehen bei Geburtstagen (50, 55, 60, ..., 80, 81, ...), Hochzeiten (Grün, Silber, ...), sowie Todesfall. Hierfür stellt der Verein Karten, Blumen oder Kranz. Des weiteren besteht über den Vorstand die Möglichkeit Urkunden individuell erstellen zu lassen.
- 5.4. Die jeweiligen Ereignisse sind dem Vorstand anzuzeigen oder durch die Abteilungsleiter zu regeln. Zur Abrechnung ist ein Quittung oder ein Kassenbeleg erforderlich.
- 5.5. Die Abrechnung von Ehrungen und Leistungen zur Vereinspflege, sowie Quittungen für den Wettkampfbetrieb (z.B. Schiedsrichter) sind analog den Beitragszahlungen (siehe 2.2) abzurechnen, spätestens jedoch bis zum 30.01. des Folgejahres. Danach erlischt der Anspruch und die ausstehenden Leistungen sind privat und/oder von der Mannschaftskasse zu tragen.

## **6. Regelungen bei Verstößen gegen die Turnhallenordnung**

- 6.1. Bei Schlüsselverlust ist umgehend der Vorstand zu informieren.
- 6.2. Den Anweisungen des eingesetzten Hallenwartes ist Folge zu leisten!
- 6.3. Die aktuell gültige Turnhallenordnung ist zwingend einzuhalten!
- 6.4. Maßnahmen bei nachweislichen Verstößen durch Sportgruppen werden ohne Einfluß des Vorstandes durch das Schulamt bzw. die Stadt Leipzig angeordnet.

## **7. Gültigkeit der Beitragsordnung (BO)**

- 7.1. Die BO besitzt seit dem 01.01.1993 Gültigkeit.
- 7.2. Der Absatz 3.2 ist seit dem 24.03.1993 gültig.
- 7.3. Der Absatz 5 ist seit 1995 gültig.
- 7.4. Die Erhöhung der Beiträge wurde mit der Mitgliederversammlung vom 03.04.1996 rückwirkend zum 01.01.1996 beschlossen.
- 7.5. Die Erhöhung der Beiträge, sowie Umstellung auf den Euro, wurde mit der Mitgliederversammlung vom 02.10.2001 beschlossen. Diese ist gültig ab dem 01.01.2002.
- 7.6. Der Absatz 5.5 wurde mit der Mitgliederversammlung vom 16.11.2005 beschlossen und ist ab dem 17.11.2005 gültig.
- 7.7. Die Absätze 1.1, 1.2 und 1.3 wurden mit der Mitgliederversammlung vom 21.11.2006 beschlossen und sind ab dem 01.01.2007 gültig.
- 7.8. Die Beitragssätze in 1.1 und 1.2 wurden angepasst. Der Absatz 1.3 (Rabatt bei Familienmitgliedern) wurde ersetzt (symbolischer Beitrag für Ehrenamtsträger). Absatz 2.4 wurde hinzugefügt. Absatz 3.1 wurde um den Zusatz "beim Vorstand" ergänzt. Der Absatz 6.3 wurde neu eingefügt. Absatz 6.4 (vorher 6.3) wurde neu formuliert. Alle Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung vom 19.11.2019 beschlossen und sind ab 01.01.2020 gültig.
- 7.9. Die BO ist bis auf Neuabstimmung durch eine Mitgliederversammlung gültig.